

I. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2016 folgende I. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 14,50 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Die pauschale Abgeltung des Verdienstaussalles beschränkt sich auf die Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und gilt lediglich von montags bis freitags.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung

- (5) Ehrenamtliche Stadträte erhalten die Aufwandsentschädigung von 11,00 € auch, wenn sie an Fraktionssitzungen oder im Auftrag des Magistrats an Sitzungen städtischer Gremien, der Ortsbeiräte und städtischer Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Anderweitige Termine sind mit der Zahlung der monatlichen Pauschale nach Absatz 2 abgegolten.

Wer die/den Stadtverordnetenvorsteher/in vertritt, erhält pro Vertretung 11,00 €.

§ 6 a wird eingefügt

§ 6 a Stadtteilbeirat

Die in der Entschädigungssatzung festgelegten Regelungen für Ortsbeiräte gelten analog für von der Stadtverordnetenversammlung berufene Stadtteilbeiräte.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese I. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, 12. Dezember 2016

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Heußner
Bürgermeister

I. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 12. Dezember 2016 wird hiermit gem. § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 13. Dezember 2016

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Heußner
Bürgermeister